

Kurztitel

Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 320/1975

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 1

Inkrafttretensdatum

13.06.1975

Außerkrafttretensdatum

19.08.1994

Index

71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule**

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe,

- a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2023

Gesetzesnummer

10009406

Dokumentnummer

NOR40255543